

Allgemeine Geschäftsbedingungen eco-invention ag

Version vom 1. Januar 2024

1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») bilden integrierenden Bestandteil aller Verträge von eco-invention ag, Lindenstrasse 4, CH-6374 Buochs («ECO-INVENTION») mit ihren Kunden über alle Leistungen und Lieferungen von ECO-INVENTION. Sie gelten ohne weiteres auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien.

ECO-INVENTION kann die AGB jederzeit und ohne vorgängige Ankündigung ändern. Massgebend ist jeweils diejenige Version, die bei Vertragsschluss auf der Webseite von ECO-INVENTION (siehe <https://eco-invention.ch>) publiziert ist.

Die AGB sowie allfällige Individualabreden regeln den Vertragsinhalt abschliessend, wobei die Individualabreden den AGB bei Widersprüchen vorgehen. Abweichende oder ergänzende Vertragsbestimmungen des Kunden (z.B. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen) gelten nur, wenn ECO-INVENTION diese explizit schriftlich bestätigt.

2 Vertragsabschluss und Leistungsumfang

Von ECO-INVENTION verwendete Prospekte, Produktabbildungen oder sonstige Waren- oder Leistungsbeschreibungen (z.B. Zeichnungen, Berechnungen usw.) oder hierauf bezogene Auskünfte sind rechtlich nicht bindend und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar. Sie dienen stets nur der Waren- und Leistungspräsentation und werden nur bei expliziter schriftlicher Bestätigung Vertragsbestandteil, wobei die Korrektur von Fehlern stets vorbehalten bleibt.

ECO-INVENTION unterbreitet dem Kunden auf Anfrage ein schriftliches Angebot über die vom Kunden nachgefragten Leistungen oder Lieferungen («Angebot»). Ohne anderweitige schriftliche Erklärung von ECO-INVENTION sind Angebote stets unverbindlich.

Der Kunde prüft das Angebot und bestätigt dieses gegebenenfalls indem er eine verbindliche Bestellung an ECO-INVENTION abgibt («Bestellung»).

Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ECO-INVENTION zustande. Umfang, Art und Qualität der Leistungen und Lieferungen ergeben sich dabei mit absteigender Priorität aus: (a) dem unterzeichneten Vertrag, (b) der Auftragsbestätigung von

ECO-INVENTION, (c) dem Angebot von ECO-INVENTION und (d) den AGB. Andere Unterlagen werden nur bei schriftlicher Abrede Vertragsbestandteil.

In den Vertragsunterlagen enthaltene oder erwähnte Produktinformationen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, usw.) dienen nur der Leistungsbeschreibung und sind nur verbindlich im Sinne von zugesicherten Eigenschaften, wenn deren Erfüllung im Angebot ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde («zugesicherte Eigenschaften»).

Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. ECO-INVENTION behält sich jedoch zumutbare geringfügige Änderungen vor (z.B. handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts- oder sonstige Abweichungen).

3 Lieferfristen und Verzögerungen

Angegebene Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn ECO-INVENTION sie schriftlich als verbindlich bezeichnet. Sie gelten nicht als Fixtermine i.S.v. Art. 108 Abs. 3 OR und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Lieferfristen beginnen insbesondere nicht bevor alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt und allfällig vereinbarte Vorauszahlungen oder Sicherheiten geleistet sind.

Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn (a) der Kunde seinen vertraglichen Pflichten (z.B. Lieferung einer Information oder Anzahlung) nicht rechtzeitig nachkommt; (b) ECO-INVENTION durch nicht zu vertretende Umstände an der Lieferung oder Leistung gehindert wird (z.B. höhere Gewalt, Rohstoffmangel, Lieferantenverzögerungen oder Streik); oder (c) die Parteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen vereinbaren.

Im Falle eines von ECO-INVENTION zu vertretenden Lieferverzuges hat der Kunde schriftlich zu mahnen und eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Nachfristen müssen den individuellen Umständen angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Dringlichkeit angemessen.

4 Lieferbedingungen und Gefahrenübergang

Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung gilt als Leistungsort der Sitz von ECO-INVENTION. Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Liefertermin dem Transportunternehmen übergeben wurde oder ECO-INVENTION die Versandbereitschaft anvisiert hat. ECO-INVENTION kann auch Teilleistungen erbringen, soweit diese sinnvoll nutzbar sind.

Erfolgt der Transport durch ECO-INVENTION, bestimmt diese Versandart und Transporteur. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur bei schriftlicher Vereinbarung der zu versichernden Risiken und geht auf Kosten des Kunden.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald eine Lieferung das Lager von ECO-INVENTION verlässt. Dies gilt auch dann, wenn ECO-INVENTION weitere Leistungen (z.B. Versandkosten, Anlieferung usw.) übernimmt.

Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die ECO-INVENTION nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.

5 Informations- und Rügepflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, alle benötigten Informationen rechtzeitig und vollständig bereitzustellen, damit ECO-INVENTION seine Leistungen termingerecht erbringen kann.

Der Kunde hat alle Leistungen und Lieferungen unverzüglich nach Erhalt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch einen fachkundigen Mitarbeiter zu prüfen und erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen seit Erhalt und verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens aber innert 5 Werktagen schriftlich unter Beschreibung des Mangels zu rügen.

Unterlässt der Kunde die umgehende Rüge, gilt das Produkt mit den betreffenden Mängeln als vom Kunden genehmigt, womit alle allfälligen Gewährleistungs- und Haftungsansprüche untergehen.

6 Beachtung von Sicherungspflicht und anderen Sicherheitsvorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, bei der Planung, der Montage und dem Betrieb von Leistungen und Lieferungen von ECO-INVENTION sämtliche gesetzlichen sowie seitens von ECO-INVENTION (z.B. Bedienungsanleitungen, Projektberichte, Planungsunterlagen, Webseite usw.)

vorgegebenen Vorgaben zu beachten. Insbesondere ist die Systemauslegung zwingend mit den von ECO-INVENTION angegebenen Softwaretools zu planen und es sind bei der Montage jeweils die passenden Montagelehren von ECO-INVENTION zu verwenden.

Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass alle an der Montage und dem Betrieb von Leistungen und Lieferungen von ECO-INVENTION beteiligten Personen gemäss den geltenden Vorschriften mit Absturzsicherungen und anderen Sicherheitssystemen gesichert sein müssen. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die vorgeschriebenen Sicherheitssysteme jederzeit vorhanden sind und effektiv verwendet werden.

ECO-INVENTION bietet selbst keine Absturzsicherungen oder Sicherheitssysteme für die Montage oder den Betrieb von Leistungen und Lieferungen von ECO-INVENTION an. Soweit der Kunde Absturzsicherungssysteme oder andere Sicherheitssysteme von Dritten im Zusammenhang mit Leistungen und Lieferungen von ECO-INVENTION verwendet, ist der Kunde alleine für die Funktionsweise und Sicherheit des betreffenden Systems sowie deren allfällige mechanische Verbindung zu den Leistungen und Lieferungen von ECO-INVENTION verantwortlich. ECO-INVENTION schliesst diesbezüglich soweit gesetzlich zulässig jede Haftung aus und der Kunde stellt ECO-INVENTION von allen allfälligen Drittansprüchen in diesem Zusammenhang auf erste Aufforderung vollumfänglich frei.

7 Jährliche Prüfungspflicht des Kunden

Die Produkte von ECO-INVENTION sind ständig wechselnden Witterungsbedingungen und seismologischen Einflüssen ausgesetzt. Der Kunde muss deshalb nach starken Belastungen (z.B. Stürme, grosse Schneelasten, Erdbeben usw.) mindestens aber jährlich kontrollieren, ob sich die Produkte noch in ordnungsgemäsem Zustand befinden. Dies beinhaltet neben einer allgemeinen Sichtkontrolle insbesondere auch die Kontrolle von mechanischen Verbindungen. Allenfalls festgestellte Mängel muss der Kunde unter Beschreibung des Mangels innert 10 Tagen schriftlich rügen.

8 Vergütung und Preisanpassungen

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken und ohne MwSt., Abgaben, Zölle, Fahrkosten, Spesen, Verpackung, Versand und ggf. Transportversicherung.

Äussere Umstände, die erst nach Vertragsschluss bekannt werden und die Kosten wesentlich beeinflussen (z.B. Gesetzesänderungen, behördliche Massnahmen,

Preiserhöhungen bei Vorlieferanten und Währungsschwankungen usw.), berechtigen ECO-INVENTION zu einer angemessenen Preisanpassung. Diese beruhen stets auf der ursprünglichen Preiskalkulation und dienen nicht der Gewinnsteigerung von ECO-INVENTION.

9 Zahlungskonditionen

Ohne abweichende Vereinbarung ist der Kunde zur Vorausüberweisung verpflichtet. Verzichtet ECO-INVENTION auf Vorkasse, sind Rechnungen sofort nach Leistungserbringung fällig und innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu bezahlen.

Werden ECO-INVENTION nach Vertragsschluss ungünstige Informationen über die Kreditwürdigkeit des Kunden bekannt, kann ECO-INVENTION seine Lieferungen und Leistungen nachträglich von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

Der Kunde muss vereinbarte Zahlungstermine auch dann einhalten, wenn Transport oder Lieferung aus Gründen, die ECO-INVENTION nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Gewährt ECO-INVENTION auf Wunsch des Kunden eine Terminverschiebung, so ist die Vergütung von ECO-INVENTION zum Zeitpunkt fällig, in dem sie ohne die gewährte Verschiebung fällig geworden wäre. Die Verschiebung von Terminen bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Die Vergütungspflicht des Kunden ist mit dem fristgerechten und vollständigen Eingang des Betrages bei der von ECO-INVENTION angegebenen Zahlstelle erfüllt. Die Zahlung durch Wechsel und die Verrechnung mit eigenen Forderungen ist ausgeschlossen.

Leistet der Kunde eine Zahlung nicht fristgemäss, befindet er sich unmittelbar im Verzug i.S.v. Art. 108 OR. ECO-INVENTION kann ohne Nachfristansetzung die Vertragserfüllung aussetzen oder vom Vertrag zurücktreten. ECO-INVENTION hat zudem Anspruch auf Verzugszins von 5% ab Fälligkeit. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

10 Sachgewährleistung

ECO-INVENTION gewährleistet, dass ihre Leistungen und Lieferungen 10 Jahre ab Lieferung (a) die schriftlich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und (b) frei von funktionseinschränkenden Material-, Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern sind. Massgebend für die Beurteilung der Mängelfreiheit ist der Stand der Technik im Lieferungszeitpunkt.

Soweit weitergehend, wird die Gewährleistung – soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen. Keine Gewährleistung besteht insbesondere für Schäden oder Beeinträchtigungen der Leistungen und Lieferungen aufgrund von (a) Nichtbeachtung von Betriebs- oder Montageanleitungen, unsachgemässer Lagerung, Montage oder Nutzung; (b) natürlichem Verschleiss oder extremen Einflüssen (z.B. Kontakt mit Rauch, Salz oder anderen aggressiven Substanzen); (c) übermässiger Beanspruchung, unsachgemässer Wartung oder Reparatur; (d) ungeeigneter Betriebsmittel; (e) Schäden durch Drittarbeiten, die von ECO-INVENTION nicht schriftlich genehmigt wurden oder (f) Einflüssen höherer Gewalt (z.B. Erdbeben, Stürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag oder grosse Schneemengen).

Für Fremdfabrikate leistet ECO-INVENTION nur im Rahmen der Garantieleistungen des Drittlieferanten Gewähr. Entsprechende Gewährleistungsanträge wird ECO-INVENTION an den betreffenden Drittlieferanten zur Beurteilung weiterleiten und bei positiver Entscheidung des Drittlieferanten dessen Leistungen an den Kunden weitergeben. Weitergehende Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Ein Gewährleistungsfall ist ECO-INVENTION innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme unter Vorlage der Originalrechnung schriftlich anzuzeigen. Verspätete oder nicht ordnungsgemässe Anzeigen kann ECO-INVENTION ohne weiteres ablehnen. Die Behebung eines Mangels erfolgt nach Wahl von ECO-INVENTION durch (a) Beseitigung des Mangels durch Reparatur; (b) Lieferung von mängelfreier Ware oder Leistungen; oder (c) Rückerstattung des Zeitwerts gemäss linearer Abschreibung über die Garantiefrist. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadenersatz für Mangelfolgeschäden, Ein- und Ausbaurkosten und Transportkosten oder Minderungs- oder Wandelungsansprüche sind ausgeschlossen.

Der Kunde wird ECO-INVENTION bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, auftretende Probleme beschreiben und die für die Mängelbeseitigung benötigte Zeit und Gelegenheit gewähren. Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung der Garantie.

11 Rechtsgewährleistung

ECO-INVENTION gewährleistet, dass ihre Leistungen und Lieferungen in der Schweiz keine Immaterialgüterrechte von Dritten verletzen.

Wird der Kunde in Bezug auf Leistungen und Lieferungen von ECO-INVENTION mit solchen Ansprüchen konfrontiert, muss er ECO-INVENTION umgehend schriftlich informieren und ihr die Streitbeilegung überlassen.

Sind die Ansprüche berechtigt, wird ECO-INVENTION nach eigenem Ermessen (a) die benötigten Nutzungsrechte erwirken; (b) die Lieferung oder Leistung abändern oder (c) den Zeitwert gemäss linearer Abschreibung über die Garantiefrist zurückerstatten. Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden gegen ECO-INVENTION und ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind Gewährleistungsansprüche soweit Rechtsverletzungen durch Kundenvorgaben, nicht bestimmungsgemässe Verwendungen oder Veränderungen bzw. Kombinationen mit anderen Elementen verursacht wurden.

12 Haftungsbestimmungen

ECO-INVENTION haftet für den beim Kunden durch die nicht gehörige Vertragserfüllung entstandenen Schaden nur soweit ihr ein entsprechender Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Gesetzliche Verschuldensvermutungen sind soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

Haftungsansprüche gemäss Produkthaftungsgesetz richten sich ausschliesslich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen schliesst ECO-INVENTION soweit gesetzlich zulässig jede Haftung aus. Insbesondere liegt die korrekte Verwendung der Lieferungen und Leistungen von ECO-INVENTION (inkl. Montage, Ballastieren usw.), die Dichtigkeit des Dachs oder die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften alleine in der Verantwortung des Kunden.

Der Schadenersatzanspruch ist auf den Gesamtbetrag der vom Kunden bezahlten Entschädigung beschränkt. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Auftragsverlust, Rückrufkosten, entgangener Gewinn, Mangelfolgeschäden sowie andere mittelbare oder un mittelbare Schäden. Ausgeschlossen ist insbesondere jede Haftung für Schäden, die durch die Benutzung der Produkte beim Kunden oder Dritten entstehen können.

13 Geheimhaltungsverpflichtung

Die im Rahmen der Vertragsverhandlung oder der Vertragserfüllung erhaltenen oder sonst zur Kenntnis ge-

nommenen Informationen der anderen Partei («vertrauliche Informationen») sind ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung geheim zu halten und dürfen nur für die Vertragserfüllung oder den bestimmungsgemässen Gebrauch der Leistungen und Lieferungen verwendet werden. Die Parteien ergreifen angemessene Sicherheitsmassnahmen, um die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu wahren.

Informationen, die nachweislich (a) der Partei im Zeitpunkt der Kenntnisnahme bereits bekannt waren; (b) im Zeitpunkt der Kenntnisnahme bereits offenkundig sind oder ohne Vertragsverletzung offenkundig werden; (c) die Partei von einem Dritten rechtmässig erhalten hat oder (d) aufgrund gesetzlicher Pflichten bzw. behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen offengelegt werden müssen, gelten nicht als vertrauliche Informationen.

14 Übertragung von Rechten und Pflichten

ECO-INVENTION kann einzelne oder auch alle Rechte und Pflichten aus den mit dem Kunden geschlossenen Rechtsgeschäften ohne weiteres auf Dritte übertragen.

15 Teilnichtigkeit und Schriftformvorbehalt

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Erklärungen in Textform, die dem Schriftlichkeitserfordernis nicht entsprechen, sind der Schriftform nur gleichgestellt, wenn die Parteien dies explizit schriftlich vereinbart haben.

Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen als unwirksam erweisen, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Vertragspartner werden in diesem Fall den Vertrag so anpassen, dass der angestrebte Vertragszweck möglichst erreicht wird.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht dem materiellen **Schweizer Recht** unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Ausschliesslich zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die **Gerichte am Sitz von ECO-INVENTION**. ECO-INVENTION kann jedoch auch an anderen Gerichten Verfahren gegen den Kunden anheben.